

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Abschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung am 19.12.1945.

- - - -

Anwesend: Oberbürgermeister, Bürgermeister; die Ratsherren Behnke, Brede, Breitenstein, Burmeister, Dose, Dr. Deussen, Einfeldt, Giese, Hombrecher, Husfeldt, Koch, Dr. Lindemuth, Müller, Nickelsen, Schweim, Stoffers, Engel, Gayk, Gottschalk, Jensen, Kletscher, Kowalewsky, Leñhi, Prey, Ratz, Schatz, Schmidt, Schwartz, Stade, Volker, Karge, Dobratz, Ehrig, Jung, Kossack, Oertel, Pressler, Schlarbaum und Schlichting.

An der Sitzung nehmen nicht teil: Die Ratsherren Dr. Husfeldt, Kintzinger, Nielsen, Schröder, Krautwurst und Neubauer.

- - - -

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Emcke.

- - - -

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Beratung über Ergänzungen zur Gemeindeverfassung.

Antrag: Die Stadtvertretung wolle beschließen, die §§ 9, 11 und 29 der Verfassung der Stadt Kiel vom 13.12.1945 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9.

Die Stadtvertretung garantiert die demokratische Selbstverwaltung der Stadt. Bei einer Einwohnerzahl von 100 - 200.000 Einwohnern entfallen auf die ersten 100.000 Einwohner 40 Ratsherren und auf je weitere 10.000 ein weiterer Ratsherr.

Bei einer Einwohnerzahl von 200 - 500.000 Einwohnern entfallen auf die ersten 200.000 Einwohner 50 Ratsherren und für je weitere 30.000 ein weiterer Ratsherr.

Die Mitglieder führen den Titel Ratsherr.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter im Vorsitz und in der Führung der Geschäfte der Bürgermeister.

Die Ratsherren erhalten keine Entschädigung.

Der Vorsitzende der Stadtvertretung, der Oberbürgermeister, wird für seine Dienste je nach der Größe der Gemeinde entschädigt.

Während der Oberbürgermeister und sein Vertreter gleich den ernannten nichtbeamteten Ratsherren voll und ganz Parteipolitik treiben können, ist es dem obersten Exekutivbeamten einer Verwaltung - Oberstadtdirektor - und allen Mitgliedern des lokalen Verwaltungsdienstes untersagt, an der Politik des Gebietes teilzunehmen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11.

Die Stadtvertretung ist die höchste und letzte Instanz der demokratischen Selbstverwaltung. Sie wählt den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, den Oberstadtdirektor und die leitenden Beamten für die in § 20 angeführten Verwaltungszweige. Sie setzt die Bezüge des Oberbürgermeisters fest. Sie hat die Richtlinien für die gesamte Stadtverwaltung festzulegen, sie beschließt alle Vorschriften, die gesamte Einwohnerschaft verbindlich sind. Ihr obliegt die Entscheidung über Änderungen des Stadtgebietes und über die ausnahmsweise Verleihung des Bürgerrechts. Sie hat den Haushalt zu beschließen und den Rechnungsabschluß nach Überprüfung

prüfung zu genehmigen. Sie hat die Aufgabe, Abordnungen zu empfangen und Denkschriften entgegenzunehmen. Es steht ihr das Recht zu, für alle ihr notwendig erscheinenden Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29.

Der Oberstadtdirektor und die leitenden Beamten werden von der Stadtvertretung gewählt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können sie ihres Postens enthoben werden. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Stadtvertretung, der mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßt werden muß.

Der Posten des Oberstadtdirektors und der des Kämmerers dürfen nicht mit der gleichen Person und auch nicht mit solchen Personen besetzt werden, die im Verhältnis von Partnern oder von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stehen.

Beschluß: Die Stadtvertretung beschließt einstimmig die beantragte Änderung der Gemeindeverfassung.

Mitteilungen: Der Oberbürgermeister teilt mit, daß nach den Anordnungen der Militärregierung der Oberstadtdirektor noch vor dem 31.12.1945 zu wählen ist und ladet dazu zu einer Sitzung der Stadtvertretung am Donnerstag, dem 27.12.1945, 11 Uhr, ein.

gez. Unterschriften

gez: Dr. Emcke

gez: Dr. Tschadek